Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7000**

18. Wahlperiode 14.12.2015

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/6513 –

Fragen zur polizeilichen Lagebilderstellung von Anschlägen gegen Flüchtlingsunterkünfte

Vorbemerkung der Fragesteller

Gute polizeiliche Arbeit baut unter anderem auf gutem Handwerkszeug auf. So soll z. B. eine solide Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) ein genaues Lagebild hervorbringen, damit die Polizei effektiv und zielgenau handeln kann, und damit die Gesellschaft polizeiliches Handeln auch nachvollziehen und unterstützen kann.

Kürzlich hatte die Bundesregierung dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages – erstmals – das Lagebild einer dreiköpfigen sogenannten Clearingstelle des Bundeskriminalamtes (BKA) „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ zur Verfügung gestellt (Stand: 7. Juli 2015).

Dieser Lagebericht wirft jedoch mehr Fragen auf, als dass er präzise Antworten liefert. Zudem wurde dieser Lagebericht seitens des Bundesministeriums des Innern (BMI) dem Parlament nur unter der Geheimhaltungsstufe „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) zur Verfügung gestellt – was die Möglichkeiten der Legislative, mit Bezug auf das vorliegende Dokument Nachfragen an die Bundesregierung zu stellen, stark einschränkt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Erfassung von Delikten, die mit politischer Motivation begangen werden, ist im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) immer ein Themenfeld anzugeben. Themenfelder sind in Form eines Themenfeldkataloges bundeseinheitlich festgelegt. Der Katalog gliedert sich in Oberbegriffe, denen in der Regel Unterthemen zugeordnet sind.

Das Themenfeld/Oberbegriff „Ausländer-/Asylthematik“ ist u. a. in die Unterthemen „Unterbringung von Asylbewerbern“ und „gegen Asylunterkünfte“ untergliedert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Dezember 2015 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Erfassung von politisch motivierten Delikten zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ basiert auf folgender in Abstimmung mit den Bundesländern festgelegten und in den Meldedienstunterlagen verankerten Erläuterung:

„Jede Art der Unterkunft als direktes Angriffsziel, d. h. zum Beispiel bestehende, im Bau befindliche sowie geplante Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen Asylbegehrender, Asylberechtigter und Personen mit Flüchtlingsschutz bzw. Angriffe auf genannte Personen innerhalb der Unterkunft.“

Hintergrund der Einführung zum 1. Januar 2014 war, dass aufgrund des als besonders sensibel bewerteten Phänomens der direkten Übergriffe auf Asylunterkünfte eine trennscharfe Erfassung aller politisch motivierten Delikte gewährleistet werden sollte, die sich direkt gegen Asylunterkünfte sowie auf den Liegenschaften befindliche Personen für erforderlich erachtet wurde.

Im weiter gefassten Unterthema „Unterbringung von Asylbewerbern“ (das bereits seit dem Jahr 2001 existiert) sollen alle politisch motivierten Delikte erfasst werden, die allgemein im Kontext mit dem Unterthema stehen. Beispielsweise werden hier Straftaten erfasst, welche im Rahmen von Demonstrationen, außerhalb von Unterkünften oder mittels Internet verübt werden, sofern ein Bezug zur Thematik der Unterbringung von Asylbewerbern besteht.

1. Wie viele Straftaten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden hat die Polizei in den Jahren 2012 bis 2015 registriert (bitte nach Jahren und den vier Phänomenbereichen PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer und PMK-Sonstige aufschlüsseln)?

Insofern sich die Frage auf das Unterthema „Unterbringung von Asylbewerbern“ bezieht, liegen dazu folgende Fallzahlen vor:

Unterthema „Unterbringung von Asylbewerbern“		
Tatzeit 2012		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	6	10
Links	14	34
Rechts	1	12
Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	6
Gesamtsumme	**21**	**62**
Stichtag: 31.01.2013		
Tatzeit 2013		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	34	83
Links	67	161
Rechts	12	133
Sonstige/Nicht zuzuordnen	8	22
Gesamtsumme	**121**	**399**
Stichtag: 31.01.2014		

Tatzeit 2014		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	5	22
Links	100	262
Rechts	37	482
Sonstige/Nicht zuzuordnen	46	129
Gesamtsumme	**188**	**895**
Stichtag: 31.01.2015		
Tatzeit 2015 (Stand der Abfrage: 10.11.2015)		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	3	15
Links	17	126
Rechts	101	1305
Sonstige/Nicht zuzuordnen	19	164
Gesamtsumme	**140**	**1610**

Erfassung von Straftaten mittels des Themenfeldkatalogs-PMK

2. Wie viele Straftaten hat die Polizei in den Jahren 2012 bis 2014 (vgl. die ebenfalls als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ klassifizierte Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/5758) sowie im Jahr 2015 in folgenden Themenfeldern des sogenannten Themenfeldkatalogs PMK registriert

Nachfolgend werden die entsprechenden Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Jahren, Phänomenbereichen und Gewalttaten dargestellt:

a) Ausländer-/Asylthematik,

Themenfeld/Oberbegriff „Ausländer-/Asylthematik“		
Tatzeit 2012		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	6	16
Links	32	124
Rechts	2	38
Sonstige/Nicht zuzuordnen	1	10
Gesamtsumme	**41**	**188**
Stichtag: 31.01.2013		
Tatzeit 2013		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	37	97
Links	304	738
Rechts	14	180
Sonstige/Nicht zuzuordnen	8	34
Gesamtsumme	**363**	**1049**
Stichtag: 31.01.2014		

Tatzeit 2014		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	54	107
Links	267	754
Rechts	57	717
Sonstige/Nicht zuzuordnen	75	211
Gesamtsumme	**453**	**1789**
Stichtag: 31.01.2015		
Tatzeit 2015 (Stand der Abfrage 11.11.2015),		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	5	26
Links	94	528
Rechts	247	2662
Sonstige/Nicht zuzuordnen	65	409
Gesamtsumme	**411**	**3625**

b) gegen Asylunterkünfte bzw.

Das Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ wurde mit Wirkung vom 1 Januar 2014 dem Themenfeldkatalog zugefügt. Eine Darstellung von Fallzahlen ist somit erst ab diesem Datum möglich.

Unterthema „gegen Asylunterkünfte“		
Tatzeit 2014		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	0	2
Links	1	3
Rechts	26	175
Sonstige/Nicht zuzuordnen	2	23
Gesamtsumme	**29**	**203**
Stichtag: 31.01.2015		
Tatzeit 2015 (Stand der Abfrage: 11.11.2015)		
Phänomenbereich	**Gewaltdelikte**	**Alle Delikte**
Ausländer	2	7
Links	0	4
Rechts	96	630
Sonstige/Nicht zuzuordnen	15	74
Gesamtsumme	**113**	**715**

c) Unterbringung von Asylbewerbern

(bitte nach den drei Themenfeldern, nach Jahren sowie nach den vier Phänomenbereichen PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer und PMK-Sonstige aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie werden innerhalb des Themenfeldkatalogs PMK die beiden Unterthemen „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ bzw. „Unterbringung von Asylbewerber“ unterschieden, und welche Straftaten werden nach welchen Kriterien wo einsortiert?

Im Hinblick auf die Unterscheidung der Unterthemen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Bezüglich der Einsortierung von Straftaten gilt Folgendes. Meldepflichtig sind nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften alle politisch motivierten Straftaten. Jeder verwirklichte Straftatbestand, dem eine politische Motivation und der unter die genannten Unterthemen zu subsumieren ist, ist daher zu erfassen. Die Bestimmung der Angriffsart gegen Asylunterkünfte erfolgt in der Fallzahlendarstellung über die Straftatengruppe (z. B. Sachbeschädigungen) oder den jeweiligen Straftatbeständen (z. B. § 303 des Strafgesetzbuches − StGB).

4. Auf welches dieser Themenfelder beziehen sich die Angaben im BKA-Lagebericht?

Die statistischen Angaben des Lagebildes beziehen sich auf das Unterthema „gegen Asylunterkünfte“.

5. Wie erklärt die Bundesregierung die unterschiedlichen Zahlen für das Jahr 2014 im BKA-Lagebericht und in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5758 (Antwort zu Frage 2)?

Das Lagebild Nr. 6 des Bundeskriminalamtes (BKA) sowie die Antwort der Bundesregierung vom 12. August 2015 zu Frage 2 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5758 weisen für 2014 für den Bereich der PMK-rechts 175 Delikte sowie für den Bereich der PMK-sonstige 23 Delikte zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ aus. Hier ist nicht nachvollziehbar, auf welche vermeintlich unterschiedlichen Zahlen sich die Fragestellung bezieht.

6. Ist die Darstellung der Zeitung „DIE WELT“, vom 29. August 2015 „BKA und Verfassungsschutz sollen Lagebild erstellen“ zutreffend, das BMI habe das BKA beauftragt, Angriffe auf Asylbewerber-Unterkünfte künftig als eigenes Themenfeld zu erfassen, oder ist es nicht vielmehr so, dass Straftaten mit Bezügen zur „Unterbringung von Asylbewerbern“ schon seit dem Jahr 2006 im „Themenfeldkatalog PMK“ gesondert ausgewiesen werden?

   Worin besteht dann gegebenenfalls der Sinn des Auftrags des BMI?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurde der Kriminalpolizeiliche Meldedienst - Staatsschutz (KPMD-S) durch Beschlussfassung der IMK eingestellt (167. Sitzung, TOP 10.1) und durch den auf dieser Basis geschaffenen Kriminalpolizeilichen Meldedienst − Politisch motivierte Kriminalität ersetzt. Das Unterthema „Unterbringung von Asylbewerbern“ ist mit Aufnahme des KPMD-PMK 2001 im Themenfeldkatalog aufgeführt.

Die Darstellung der Zeitung „Die Welt“ ist nicht zutreffend. Vor dem Hintergrund der nur eingeschränkten Möglichkeit, auf Grundlage der bestehenden Meldedienste und -verpflichtungen einen bundesweiten Lageüberblick über alle direkten Übergriffe auf Asylunterkünfte zu erhalten, hielt es die Amtsleitung des BKA in Zusammenarbeit mit den Bundesländern bereits 2013 für erforderlich, Möglichkeiten einer erweiterten Lagedarstellung in diesem Bereich zu prüfen.

Dieser Auftrag wurde mit der Einführung des neuen Unterthemas „gegen Asylunterkünfte“ Anfang 2014 umgesetzt.

Hinsichtlich der Unterschiede zum Unterthema „Unterbringung von Asylbewerbern“ wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

BKA-Statistik

7. Ist es zutreffend, dass die Angaben im BKA-Lagebericht (S. 6) über die im ersten Halbjahr registrierten Fälle von Tötungs- sowie Brand- und Sprengstoffdelikten gegen Flüchtlinge bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Vergleich zu der Tabelle der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/6237 (S. 3) voneinander abweichen, und wenn ja, inwiefern weichen die Angaben voneinander ab, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Angaben im BKA-Lagebild Nr. 6 (Seite 6) und in der Antwort der Bundesregierung vom 2. Oktober 2015 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6237 weichen voneinander ab, weil sie unterschiedliche Fragestellungen beantworten.

Die Statistik im BKA-Lagebild Nr. 6 (Seite 6) zeigt die mit Stand vom 7. Juli 2015 in der BKA-Datei LAPOS erfassten Delikte nach bestimmten Deliktsgruppen zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ für den Bereich PMK-rechts (u.a. Brandstiftungen).

Abweichend davon bezieht sich die Antwort der Bundesregierung vom 2. Oktober 2015 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6237 und die dort verwendete Auflistung auf die gesonderte Fragestellung, in wie vielen und welchen konkreten Fällen der Angriffe auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte seit Jahresbeginn 2015 von einer konkreten Bedrohung für Leib und Leben von Flüchtlingen ausgegangen wird.

Eine Gefahr für Leib und Leben entsteht im weiteren Sinn durch eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht.

Diese Delikte werden, sofern Anhaltspunkte für eine politische Motivation vorliegen bzw. bei Angriffen auf Asylunterkünfte nicht ausgeschlossen werden können, im Bereich der Politisch motivierten Gewaltkriminalität abgebildet. Sie sind eine Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Umfasst sind folgende Deliktsbereiche: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstands- und Sexualdelikte.

Die Übersicht in der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/6237) wurde vor dem Hintergrund erstellt, dass sich die Fragestellung auf diese konkrete Bedrohung für Leib und Leben bezog. Dies bedeutet, dass beispielsweise Brandstiftungen an geplanten/unbewohnten Unterkünften, obwohl als Gewaltdelikte eingestuft, nicht unter konkreter Gefahr für Leib und Leben subsumiert sind.

8. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung in ihrer Übersicht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6237, S. 3) Brandanschläge auf geplante oder im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte nicht aufgeführt hat, obwohl diese in dem abgefragten Berichtszeitraum verübt wurden, wie z. B. die Anschläge in Escheburg (Schleswig-Holstein am 9. Februar 2015), Tröglitz (Sachsen-Anhalt am 4. April 2015), Limburgerhof (Rheinland-Pfalz am 6. Mai 2015), Zossen (Brandenburg am 16. Mai 2015), Lübeck (Schleswig-Holstein am

29. Juni 2015), Mengerskirchen (Hessen am 1. Juli 2015), Reichertshofen (Bayern am 16. Juli 2015), Remchingen (Baden-Württemberg am 17. Juli 2015), Lunzenau (Sachsen am 31. Juli 2015), Unterweissach (Baden-Württemberg am 24. August 2015), Nauen (Brandenburg am 25. August 2015), Leipzig (Sachsen am 26. August 2015), Berlin-Reinickendorf (am 26. August 2015), Helbra (Sachsen-Anhalt am 29. August 2015), Witten (Nordrhein-Westfalen am 3. September 2015), Dortmund-Kemminghausen (Nordrhein-Westfalen am 6. September 2015), Rockensußra (Thüringen am 7. September 2015), Rottenburg (Baden-Württemberg am 7. September 2015) und Gersheim (Saarland am 9. September 2015)?

a) Wenn ja, warum fehlen diese Anschläge in der Antwort der Bundesregierung?

Stellen diese Anschläge aus Sicht der Bundesregierung keine „Angriffe auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte“ dar?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Gegenstand der Fragestellung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6237) waren Fälle von „Angriffen auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte“ hinsichtlich einer konkreten Bedrohung für Leib und Leben.

b) Inwiefern wurden und werden Straftaten auf geplante oder im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte (wie z. B. die genannten) in das Lagebild des BKA aufgenommen?

Mit Hinweis auf die Vorbemerkung der Bundesregierung (siehe Erläuterung zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“) werden auch Straftaten gegen geplante oder im Bau befindliche Unterkünfte erfasst und sind somit in den Fallzahlen des Lagebildes enthalten.

9. Wie viele politisch motivierte Fälle

a) eines Haus- oder Landfriedensbruchs,

b) einer Brandstiftung,

c) eines Sprengstoffdelikts (wie im sächsischen Freiberg am 13. Februar 2015),

d) eines Waffendelikts (wie im sächsischen Böhlau am 12. Juli 2015 oder im mecklenburgischen Parchim am 25. August 2015),

e) einer Körperverletzung,

f) eines (gegebenenfalls versuchten) Tötungsdelikts (wie beim Anschlag in Groß Lüsewitz, Mecklenburg-Vorpommern, am 11. Oktober 2014 bzw. im niedersächsischen Salzhemmendorf am 28. August 2015)

hat die Polizei in den Jahren 2012 bis 2015 im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden in Deutschland registriert (bitte nach Deliktarten, Datum und Ort sowie den vier Phänomenbereichen PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer und PMK-Sonstige aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung geht aufgrund des Betreffs der Kleinen Anfrage „Anschläge gegen Flüchtlingsunterkünfte – Fragen zur polizeilichen Lagebilderstellung“ als auch der objektbezogenen Fragestellungen in Frage 9 und 10 davon aus, dass sich diese Fragestellungen auf das Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ beziehen. Insofern wird auch auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Das Unterthema wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in den Themenfeldkatalog aufgenommen. Eine Darstellung von Fallzahlen ist somit erst ab diesem Datum möglich. Die registrierten Fallzahlen gliedern sich wie folgt auf:

Tatzeit 2014, UT "gegen Asylunterkünfte" - Stichtag: 31.01.2015				
Deliktsart	Phänomenbereiche			
	Ausländer	Links	Rechts	Sonstige/Nicht zuzuordnen
Hausfriedensbruch § 123 StGB	0	0	5	2
Landfriedensbruch §§ 125ff. StGB	0	0	4	0
Brandstiftung §§ 306ff. StGB	0	1	6	0
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion § 308 StGB	0	0	4	0
Verstoß gegen das SprengG	0	0	5	0
Verstoß gegen das WaffG	0	0	3	1
Körperverletzung §§ 223ff. StGB	0	0	12	1
Tötungsdelikte §§ 211ff. StGB	0	0	0	1

Tatzeit 2015, UT "gegen Asylunterkünfte" - Abfragedatum: 11.11.2015				
Deliktsart	Phänomenbereiche			
	Ausländer	Links	Rechts	Sonstige/Nicht zuzuordnen
Hausfriedensbruch § 123 StGB	0	0	19	4
Landfriedensbruch §§ 125ff. StGB	0	0	5	0
Brandstiftung §§ 306ff. StGB	0	0	47	13
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion § 308 StGB	0	0	4	0
Verstoß gegen das SprengG	0	0	4	0
Verstoß gegen das WaffG	0	0	1	0
Körperverletzung §§ 223ff. StGB	2	0	38	0
Tötungsdelikte §§ 211ff. StGB	0	0	2	1

10. Wie gliedern sich diese Übergriffe aus Sicht der Bundesregierung in den Kategorien

Politisch motivierte Straftaten gegen Asylunterkünfte werden im Rahmen des KPMD-PMK erfasst. Das Unterthema zur trennscharfen Auswertung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 dem Themenfeldkatalog zugefügt. Eine Darstellung von Fallzahlen ist somit erst ab diesem Zeitpunkt möglich. Dieser Erfassung liegen konkrete Katalogwerte und Themenfelder zu Grunde. Für die in der Fragestellung enthaltenen Angriffsziele sind keine Katalogwerte oder Themenfelder vorhanden. Somit besteht für die Länder keine Pflicht zur Angabe dieser Informationen. Eine automatisierte Darstellung dieser Straftaten ist nicht möglich.

Auf Grundlage der an das BKA übermittelten Meldungen zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ wurde für den Zeitraum von 2014 bis zum 2. Quartal 2015 (Erfassungsstand vom 31. Juli 2015) eine weitergehende Betrachtung zum Phänomenbereich PMK-rechts vorgenommen. Diese aufwendige und personalintensive kriminalistische Sonderauswertung führte zu folgenden Ergebnissen, die jedoch aufgrund der fehlenden Meldeverpflichtungen nicht abschließend sind und lediglich eine Tendenz abbilden:

a) Straftaten gegen Personen,

Von 371 untersuchten Delikten richteten sich gegen Personen (wenn Angaben dazu in der Meldung vorhanden):

2014 - 46 Delikte

2015* - 52 Delikte

b) Delikte gegen tatsächliche oder vermeintliche Sammelunterkünfte,

Von 371 untersuchten Delikten richteten sich gegen tatsächliche oder vermeintliche Sammelunterkünfte (wenn Angaben dazu in der Meldung vorhanden):

2014 - 161 Delikte

2015* - 137 Delikte

c) Übergriffe auf einzelne Wohnhäuser/Wohnungen,

Von 371 untersuchten Delikten richteten sich gegen einzelne Wohnhäuser/Wohnungen (wenn Angaben dazu in der Meldung vorhanden):

2014 - 14 Delikte

2015* - 59 Delikte

d) Straftaten gegen geplante oder im Bau befindliche Einrichtungen,

Von 371 untersuchten Delikten richteten sich gegen geplante oder im Bau befindliche Einrichtungen (wenn Angaben dazu in der Meldung vorhanden):

2014 - 39 Delikte

2015* - 55 Delikte

e) Delikte gegen bewachte Angriffsziele

auf (bitte für die Jahre 2012 bis 2015 aufschlüsseln)?

Von 371 untersuchten Delikten richteten sich gegen bewachte Objekte (wenn Angaben dazu in der Meldung vorhanden):

2014 - 19 Delikte

2015* - 29 Delikte

* Betrachtungszeitraum 2015:
Meldeaufkommen bis zum zweiten Quartal 2015 mit Erhebungsstand vom 31. Juli 2015.

11. Wie viele politisch motivierte Bedrohungs-, Körperverletzungs- bzw. (gegebenenfalls versuchte) Tötungsdelikte auf Asylsuchende hat die Polizei in den Jahren 2012 bis 2015 (gegebenenfalls auch jenseits der Frage der Unterbringung von Schutzsuchenden) registriert (bitte nach Deliktarten, Datum und Ort sowie den vier Phänomenbereichen PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer und PMK-Sonstige aufschlüsseln)?

Politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit Bedrohungs-, Körperverletzung- bzw. (ggf. versuchte) Tötungsdelikte auf Asylsuchende werden im Rahmen des KPMD-PMK allgemein registriert, das bedeutet, sie sind in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten. Jedoch können Berufsgruppen und Eigenschaften von Opfern wie Migranten, Flüchtlinge oder Journalisten statistisch nicht ausgeworfen werden. Aus dem genannten Grund ist die Aufstellung von Straftaten im Sinne der Fragestellung nach Deliktarten, Datum und Ort sowie den vier Phänomenbereichen nicht möglich.

Um in Zukunft über noch genauere und automatisiert abrufbare Lageinformationen im Hinblick auf weitere besonders gefährdete Personengruppen zu verfügen, setzt sich die Bundesregierung gegenwärtig für die Einführung weiterer Unterthemen zum 1. Januar 2016 ein. Gegenwärtig erfolgt die entsprechende Gremienbefassung der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Hinblick auf die folgenden Unterthemen:

Themenfeld/Oberbegriff	**Unterthema**
„Ausländer-/Asylthematik“	„gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“
	„gegen Hilfsorganisationen, ehrenamtliche/freiwillige Helfer“
	„zwischen Asylbewerbern/Flüchtlingen“
„Konfrontation/Politische Einstellung“	„gegen Amts-/Mandatsträger“
	„gegen Medien“
„Innen- und Sicherheitspolitik“	„Parteiveranstaltungen“
	„Parteieinrichtungen/-repräsentanten“

12. Wie viele politisch rechtsmotivierte motivierte Straftaten

a) gegen ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer,

b) gegen Bauunternehmen oder Betreiberinnen und Betreiber von Flüchtlingsunterkünften (vgl. die Angriffe im sächsischen Niederau am 26. September 2015)

im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden hat die Polizei in den Jahren 2012 bis 2015 registriert (bitte nach den Personengruppen, nach Jahren sowie nach den Deliktgruppen Bedrohung, Beleidigung, Verleumdung, Volksverhetzung etc., Sachbeschädigungen, Brandstiftung, Sprengstoffdelikte sowie Körperverletzungsdelikte aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über politisch rechts- bzw. sogenannte fremdenfeindlich motivierte Straftaten gegen Politikerinnen und Politiker respektive Abgeordnete oder politische Amtsträger in den Jahren 2012 bis 2015, wie die Anschläge auf die Wahlkreisbüros der Bundestagsabgeordneten Christoph Bergner (CDU) und Karamba Diaby (SPD) – beide im August 2015 – bzw. auf Jan Korte (DIE LINKE.) im Oktober 2015, auf Landtagsabgeordnete, wie z. B. in Sachsen-Anhalt auf die Abgeordneten

Dagmar Zoschke (DIE LINKE.) und Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), beide im Mai 2015 oder in Brandenburg (vgl. Landtagsdrucksache 6/2344) oder kommunale Amtsträger, wie den Bürgermeister von Tröglitz, den Bezirksbürgermeister von Reutlingen-Oferdingen oder jetzt die Kölner Oberbürgermeisterkandidatin Henriette Reker (bitte nach Jahren sowie nach den Deliktgruppen Bedrohung, Beleidigung, Verleumdung, Volksverhetzung etc., Sachbeschädigungen, Brandstiftung, Sprengstoffdelikte sowie Körperverletzungsdelikte aufschlüsseln)?

Hinsichtlich statistischer Angaben zu Straftaten gegen Politiker und Mandatsträger wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Zu Straftaten gegen Wahlkreisbüros wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 12. November 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/6698 verwiesen.

Zum Anschlag auf die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker

14. a) Welche Erkenntnisse hat das BKA bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die Landeskriminalämter der Bundesländer über extremistische Verbindungen und vergangene Straftaten des Tatverdächtigen F. S.?

Diese Frage ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange aus Gründen des Datenschutzes und, um eventuell noch notwendige Ermittlungshandlungen nicht zu gefährden, das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

b) Welche Erkenntnisse hat das Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfassungsschutzbehörden der Länder (LfV) über „extremistische“ Verbindungen und vergangene Straftaten von F. S.?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) liegen keine aktuellen Erkenntnisse über extremistische Verbindungen oder Aktivitäten des Frank S. vor. Über etwaige Erkenntnisse zu möglichen älteren extremistischen Aktivitäten kann das BfV aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte mehr erteilen.

c) Gab es aktuell oder in der Vergangenheit Verbindungen zwischen den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder und F. S., und wenn ja, welche (V-Mann etc.)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Die Nachrichtendienste sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die erforderlichen Informationen und werten diese aus. Die Führung von Quellen gehört zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln, die den Nachrichtendiensten bei der Informationsbeschaffung zur Verfügung stehen. Würden Einzel-

heiten hierzu, auch welche die quellenführende Stelle betreffend oder Namen einzelner Quellen bekannt, könnten dadurch Rückschlüsse auf den Einsatz von Quellen und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Nachrichtendienste bekannt würden und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Zudem ist zu beachten, dass sich Quellen hier in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von Quellen ausgeschlossen werden.

Die Auskunft muss auch dann verweigert werden, wenn keine entsprechenden Verbindungen vorliegen oder der Vorgang zeitlich weit zurückliegt, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines Einsatzes von Quellen geschlossen werden könnte.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste sowie der Quellen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

15. Bei wie vielen der im Jahr 2015 erfolgten Straftaten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden geht die Polizei nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Aussagen von Opfern, Zeugen oder aufgrund eigener Ermittlungen von wie vielen Tatverdächtigen aus?

    a) Bei wie vielen dieser Vorfälle konnte die Polizei wie viele Tatverdächtige namentlich ermitteln (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung geht aufgrund des Betreffs der Kleinen Anfrage „Anschläge gegen Flüchtlingsunterkünfte – Fragen zur polizeilichen Lagebilderstellung“ davon aus, dass sich diese Fragestellung konkret auf die Delikte zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ bezieht. Folgende Erkenntnisse zu Tatverdächtigen liegen der Bundesregierung vor:

Mit Erfassungsstand vom 11. November 2015 konnten für das Jahr 2015 zu 193 Delikten, die zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ gemeldet wurden 386 Tatverdächtige ermittelt werden, davon 346 männliche und 40 weibliche Tatverdächtige.

b) Bei wie vielen diesbezüglichen Gewaltdelikten (Brandstiftungen, Sprengstoffdelikte, Körperverletzungen bzw. – versuchte – Tötungsdelikte) konnte die Polizei wie viele Tatverdächtige namentlich ermitteln?

Hinsichtlich der Gewaltdelikte konnten zu 35 Straftaten insgesamt 92 Tatverdächtige ermittelt werden.

c) Wie viele der namentlich ermittelten Tatverdächtigen standen unter Alkoholeinfluss?

Zu 81 Tatverdächtigen wurden im Rahmen des KPMD-PMK Angaben im Sinne der Fragestellung übermittelt.

d) Bei wie vielen der namentlich ermittelten Tatverdächtigen liegen PMK-Vorerkenntnisse vor (bitte nach den vier PMK-Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

Zu 136 ermittelten Tatverdächtigen wurde im Rahmen des KPMD-PMK mitgeteilt, dass Erkenntnisse aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität vorliegen. Konkrete Angaben, die eine Zuordnung der Vorerkenntnisse zum jeweiligen phänomenologischen Hintergrund ermöglichen, erfolgen im Rahmen des KPMD-PMK nicht. Somit ist eine automatisierte Darstellung nicht möglich.

e) Bei wie vielen der namentlich ermittelten Tatverdächtigen liegen PMK-Vorerkenntnisse aufgrund von Gewaltdelikten (Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Bedrohung, Sachbeschädigung Hausfriedensbruch) vor (bitte nach den vier PMK-Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

Konkrete Angaben, die eine Zuordnung der Vorerkenntnisse zu einer Deliktsart ermöglichen, erfolgen im Rahmen des KPMD-PMK nicht. Somit ist eine automatisierte Darstellung nicht möglich.

Auf Grundlage der an das BKA übermittelten Meldungen zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ wurde für den Zeitraum von 2014 bis zum zweiten Quartal 2015 (Erfassungsstand vom 31. Juli 2015) eine weitergehende Betrachtung zum Phänomenbereich PMK-rechts vorgenommen.

Im Rahmen dieser aufwendigen und personalintensiven kriminalistischen Auswertung konnten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung gewonnen werden. Unter Verweis auf die zugrunde liegende Datenbasis liegen zu 64 von insgesamt 209 namentlich bekannten Tatverdächtigen Vorerkenntnisse zu 201 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität vor. Von den 64 Tatverdächtigen sind 32 bereits mit politisch motivierten Gewaltdelikten in Erscheinung getreten.

f) Bei wie vielen der namentlich ermittelten Tatverdächtigen liegen Hinweise auf eine Zugehörigkeit zu rechtsextremen Gruppierungen vor?

In der BKA-Datei LAPOS werden keine Daten von Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer möglichen Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen Gruppierungen erfasst. Eine automatisierte Darstellung ist somit nicht möglich.

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 15e und der dort dargestellten kriminalistischen Auswertung liegen zu 38 Tatverdächtigen Erkenntnisse zur Zugehörigkeit, Funktionsträgerschaft oder zu einem sonstigen Bezug zu einer rechtsextremistischen Organisation vor.

g) Bei wie vielen der namentlich ermittelten Tatverdächtigen liegen Hinweise auf eine Teilnahme an Demonstrationen von PEGIDA (Dresden) oder deren Ablegern vor (z. B. in Leipzig)?

Das BKA speichert keine Daten zu Personen, wenn sie dem Schutz des Artikels 8 des Grundgesetzes (GG) unterliegen (z.B. Teilnahme an Versammlungen) und nicht zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.

Zivilgesellschaftliche Erfassung

16. Wie viele Brandstiftungen, Sprengstoffdelikte, Körperverletzungen bzw. (versuchte) Tötungsdelikte ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus der von der Amadeu Antonio Stiftung und PRO ASYL gemeinsam erstellten Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle (www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle?&&field_date_value[value]&page=55) für die Jahre 2014 bis 2015 (bitte nach Deliktart sowie nach Datum und Ort aufschlüsseln)?

Die Polizeibehörden von Bund und Ländern erfassen alle bekannt gewordenen politisch motivierten Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK. Auf dieser Grundlage werden entsprechende phänomenologische Lagebilder erstellt. Die Bewertungs- und Erhebungsgrundlage zivilgesellschaftlicher Stellen, insbesondere unter dem Aspekt der notwendigen Berücksichtigung der jeweiligen Ermittlungsergebnisse und der strafrechtlichen Relevanz, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund wird auf die jeweiligen Stellungnahmen der Bundesregierung zu Fallzahlen von Straftaten gegen Asylunterkünfte verwiesen.

17. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Zahlen des BKA und denen der Zivilgesellschaft bestehen?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 12. August 2015 zu Frage 19 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5758 wird verwiesen.

18. Steht die Bundesregierung diesbezüglich mit der Amadeu Antonio Stiftung und PRO ASYL in einem strukturierten Dialog, um etwaige Unstimmigkeiten zwischen den polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Statistiken in Zukunft zu minimieren, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung nimmt die entsprechenden Ausführungen zur Kenntnis und hat bereits wie zuletzt in der Antwort der Bundesregierung vom 11. November 2015 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6655 mehrfach die Gründe für vermeintlich unterschiedliche Erhebungen erläutert. Darüber hinaus ist das BKA für einen konstruktiven Austausch offen. In der Antwort der Bundesregierung vom 11. November 2015 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6655 hat das BKA bereits angeboten, sich mit Vertretern des Berliner antifaschistischen Pressearchivs und Bildungszentrums (apabiz) über die unterschiedlichen Erfassungsansätze in einem persönlichen Gespräch auszutauschen.

19. In welcher Form wurden in den letzten fünf Jahren, wie von der Bundesregierung behauptet, „polizeifachliche Arbeitsmittel und Leitfäden“ als Ergebnis des „Dialogs mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und wissenschaftlichen Einrichtungen“ tatsächlich verändert (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5758, Frage 21, Seite 40; bitte unter Angabe der konkreten Fundstelle beantworten)?

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „KPMD-PMK“ werden derzeit das Definitionssystem des KPMD-PMK sowie der Themenfeldkatalog und die dazugehörigen polizeifachliche Arbeitsmittel und Leitfäden (beispielsweise Ausfüllanleitungen, Richtlinien, Fallbeispiele) unter Einbindung wissenschaftlicher Beratung überarbeitet.

Einordnung von Delikten

20. Wie wird der Brandanschlag auf die geplante Flüchtlingsunterkunft in Tröglitz im April 2015, der in der bundesweiten Öffentlichkeit große Beachtung gefunden hatte, aktuell durch das BKA eingeordnet (so fahndete die Polizei auch nach möglichen linken Tätern, die die rechte Szene „bloßstellen“ wollten; www.mdr.de/nachrichten/polizei-befragung-troeglitz100_zc-e9a9d57e_zs-6c4417e7.html)?

    Sofern hier keine politische Zielrichtung erkannt wird und diese Tat daher als PMK-Sonstige eingeordnet würde, wie begründet die Bundesregierung diese Einschätzung derzeit, angesichts eines inzwischen festgenommenen, tatverdächtigen NPD-Sympathisanten (vgl. FAZ vom 9. Oktober 2015 „Mutmaßlicher Brandstifter von Tröglitz ist NPD-Anhänger“)?

Die Staatsschutzdienststellen melden unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt (LKA) meldepflichtige Straftaten. Dies erfolgt durch Übersendung der in Fällen Politisch motivierten Kriminalität obligatorischen „Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ unter Beachtung der „Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität“.

Vor diesem Hintergrund liegt dem BKA eine Meldung des LKA Sachsen-Anhalt vor, in welcher das Ereignis als Delikt der Politisch motivierten Kriminalität (PMK-sonstige/Nicht zuzuordnen) bewertet wurde.

Da es sich hierbei um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, wird darauf verwiesen, dass Auskünfte zu Inhalt und Sachstand der laufenden Ermittlungen ermittlungsbefangen sind und der zuständigen Staatsanwaltschaft obliegen.

21. Wie wird der Brandanschlag im Februar 2015 auf die geplante Flüchtlingsunterkunft in Escheburg (Schleswig-Holstein) aktuell durch das BKA eingeordnet, vor dem Hintergrund, dass der geständige Täter den Strafverfolgungsbehörden gegenüber angab, die im Bau befindliche Flüchtlingsunterkunft nur deshalb angezündet zu haben, um den Einzug der Flüchtlinge später dann „juristisch verhindern“ zu wollen?

    Sofern das BKA bei diesem Brandanschlag keine politische Zielrichtung zu erkennen vermochte/vermag, wie begründet die Bundesregierung diese Einschätzung, wo selbst die zuständige Richterin in ihrem Urteil von einer „fremdenfeindlichen Tat“ spricht (vgl. hierzu taz (Nord) vom 11. Mai 2015 „Ein Fremdenfeind im Idyll“)?

Dem BKA liegt im Rahmen des KPMD-PMK eine Meldung des LKA Schleswig-Holstein vor, in welcher das Delikt der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet wird. Neben der Zuordnung zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ wurden weiterhin das Oberthema „Hasskriminalität“ sowie das Unterthema

„fremdenfeindlich“ vergeben. Eine phänomenologische Zuordnung erfolgt aufgrund ggf. weiterer Informationen zum Täter. Nach Einschätzung des dafür zuständigen LKA liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Zuordnung zur PMK-rechts begründen.

Dem Bereich PMK-rechts werden Straftaten zugeordnet, wenn u. a. in Würdigung der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind.

22. Wie wird der Anschlag auf die Flüchtlingsunterkunft im saarländischen Altena vom 4. Oktober 2015 seitens der Ermittlungsbehörden eingeordnet (PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer oder PMK-Sonstige) angesichts der Aussage der geständigen Täter, sie hätten diese Tat verübt „aus Verärgerung über den Einzug von Flüchtlingen in das Wohnobjekt“ (www.spiegel.de vom 12. Oktober 2015 „Eine rechtsradikale Einstellung besteht aus mehr als Fremdenhass“)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Zusammenhang mit einer Straftat gegen eine Asylunterkunft „im saarländischen“ Altena vor.

Insofern sich die Frage auf die Brandstiftung in der Nacht vom 2. Oktober 2015 auf den 3. Oktober 2015 in Altena/NRW bezieht, wird mitgeteilt, dass dem BKA im Rahmen des KPMD-PMK eine Meldung des LKA Nordrhein-Westfalen vorliegt, in welcher das Delikt der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet wird. Neben der Zuordnung zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ wurden weiterhin das Oberthema „Hasskriminalität“ sowie das Unterthema „fremdenfeindlich“ vergeben. Das Delikt ist als PMK-sonstige/Nicht zuzuordnen klassifiziert. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Hagen liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Zuordnung des Deliktes zur PMK-rechts begründen.

a) Ist es aus Sicht der Bundesregierung zutreffend, dass es bei der Erfassung politisch motivierter Kriminalität nicht darauf ankommt, ob es sich bei einem Anschlag auf eine Flüchtlingsunterkunft um eine „extremistische“ (z. B. „rechtsradikale“) Tat handelt, sondern dass seit dem Jahr 2001 – dem Definitionssystem PMK zufolge – allein die politische Motivation einer Straftat ausschlaggebend ist?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurde der Kriminalpolizeiliche Meldedienst - Staatsschutz (KPMD-S) durch Beschlussfassung der IMK eingestellt (167. Sitzung, TOP 10.1) und durch den auf dieser Basis geschaffenen Kriminalpolizeilichen Meldedienst − Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) ersetzt. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität stellt losgelöst von der ursprünglichen Orientierung am Extremismusbegriff die tatauslösende politische Motivation in den Mittelpunkt. Die Begriffe Extremismus und Terrorismus hatten im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt erfüllt. Zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Lagedarstellung und Beobachtung der Kriminalität im Bereich der PMK führen Bund und Länder − neben der PKS − zur Erstellung von aktuellen Lagedarstellungen und Berichten Fallzahlenübersichten, in der die Meldungen der Landeskriminalämter im Rahmen des KPMD-PMK nach der Tatzeit erfasst werden (Eingangsstatistik).

Die Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität sind eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen, politisch motivierten, strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren, wesentlichen Inhalte.

Zur Beschreibung des Kriminalitätsgeschehens muss der sachliche, räumliche und zeitliche Rahmen der „Fallzahlen PMK“ klar definiert sein. Eine mögliche Einstufung der Delikte als extremistische Taten ist für die grundsätzliche Erfassung durch die Polizeibehörden somit nicht ausschlaggebend. Es finden die von den Staatsschutzdienststellen der Länder und des BKA bearbeiteten, politisch motivierten Verbrechen und Vergehen, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, sowie die „echten Staatsschutzdelikte“ Berücksichtigung.

b) Ist die sogenannte fremdenfeindliche Motivation (wie z. B. der Versuch, den Einzug von Flüchtlingen in ein bestimmtes Wohnobjekt zu verhindern) ausreichend, damit die Polizei diese Straftat als Teil der sogenannten Hasskriminalität registriert (unabhängig davon, ob diese Tat dann später als PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer oder PMK-Sonstige bewertet wird), und wenn nein, warum nicht?

Jede politisch motivierte Straftat ist für den Polizeilichen Staatsschutz relevant. Entscheidend ist, dass Instrumente entwickelt und einheitlich genutzt werden, die im Zuge der Sachverhaltserforschung eine qualifizierende und abgestufte Bewertung zulassen. Zu diesen Instrumenten im Rahmen der Erfassung gehören u. a. die Themenfelder:

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer/ihres

- Nationalität
- Volkszugehörigkeit
- Rasse
- Hautfarbe
- Religion
- Herkunft
- Äußeren Erscheinungsbildes
- Behinderung
- Sexuellen Orientierung
- Gesellschaftlichen Status

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen

- Nationalität
- Volkszugehörigkeit
- Rasse
- Hautfarbe
- Religion
- Herkunft

des Opfers verübt wird. Eine phänomenologische Zuordnung erfolgt danach aufgrund ggf. weiterer Informationen zur Tat/zum Täter. Maßgeblich für die Bewertung des Einzelfalles sind stets die Umstände der Tat, der Hintergrund des Täters sowie dessen Motivation. Liegt demnach eine fremdenfeindliche Motivation vor, ist die Straftat dem Themenfeld/Oberbegriff „Hasskriminalität", Unterthema „Fremdenfeindlich" zuzuordnen.

c) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hinsichtlich der PMK-Erfassungskriterien, wenn der Staatsanwalt (laut SPIEGEL ONLINE) – trotz des Geständnisses – sagt, der „Hintergrund des Brandanschlags" sei „eine persönliche Überzeugung, keine politische" gewesen, einen „rechtsradikalen Beweggrund" könne er „nicht erkennen"?

Auskünfte im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu Inhalt, Sachstand sowie getroffenen Bewertungen obliegen der zuständigen Staatsanwaltschaft.

23. Ist es zutreffend, dass das BKA bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die Landeskriminalämter die Aufgabe haben, bei einer „Kriminaltaktischen Anfrage – PMK" (KTA-PMK) die ordnungsmäße Anwendung der PMK-Erfassungskriterien durch die örtlich zuständigen Behörden zu prüfen?

Gemäß der „Richtlinien für den KPMD-PMK" melden die Staatsschutzdienststellen unverzüglich dem zuständigen LKA meldepflichtige Straftaten. Dies erfolgt durch Übersendung der in Fällen Politisch motivierten Kriminalität obligatorischen KTA-PMK unter Beachtung der „Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität". Das LKA leitet die KTA-PMK an das BKA weiter.

a) Wie müssen das BKA bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die Landeskriminalämter – den „Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes-PMK" entsprechend – darauf reagieren, wenn in einem Fall die PMK-Erfassungskriterien möglicherweise bzw. tatsächlich nicht ordnungsgemäß angewandt wurden (wenn also z. B. der zugrundeliegende Sachverhalt durch die Ermittlungsbehörden fehlerhaft bewertet wurde)?

Das LKA kontrolliert die einheitliche Anwendung der Definitionen und Erfassungskriterien und führt in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbei.

Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z. B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilungen Veränderungen ergeben, sind Ergänzungsmeldungen durch Nachtrags-KTA-PMK abzusetzen. Bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ist von der zuständigen Staatsschutzdienststelle eine Abschluss-KTA-PMK zu übersenden. Ergehen der Polizei bekannte Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, dass die Gründe, die zur Aufnahme in den KPMD-PMK geführt haben oder wesentliche Angaben der Abschluss-KTA-PMK nicht zutreffen, so unterrichten die Staatsschutzdienststellen das zuständige LKA. Dieses prüft, inwieweit in der Verbunddatei „Innere Sicherheit" erfasste Daten zu löschen oder zu verändern sind und unterrichtet das BKA. Hinsichtlich der getroffenen Bewertung zu konkreten Einzelfällen wird an das zuständige LKA verwiesen.

b) Werden solche KTA-PMK dann (z. B. mithilfe einer sogenannten Nachtrags-KTA) an die örtlichen Dienststellen zu einer nochmaligen Prüfung zurück delegiert?

Wenn ja, wie oft ist es in den letzten fünf Jahren vorgekommen, dass das BKA bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung ein Landeskriminalamt bei einer KTA-PMK Zweifel an der ordnungsmäßen Anwendung der PMK-Erfassungskriterien angemeldet und eine solche Nachprüfung in Auftrag gegeben haben?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 23a wird verwiesen.

Darüber hinaus sorgen LKA und das BKA durch qualitätssichernde Maßnahmen für die Einhaltung der Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität. Eine statistische Erhebung der Anzahl dieser qualitätssichernden Maßnahmen erfolgt nicht.

24. Ist es zutreffend, dass das BKA für das Jahr 2014 eine Reihe von Straftaten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden als „extremistisch“ einstuft, obwohl es diese Fälle deswegen unter „PMK-sonstige“ einsortiert hatte, weil angeblich eine politische Motivation „nach verständiger Betrachtung“ nicht erkennbar sei (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5758, Frage 14, S. 35 f.), und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Einschätzung?

Die in der Fragestellung angeführte Vermutung ist nicht zutreffend.

Der möglichen Zuordnung von Straftaten gegen Asylunterkünfte zum Bereich der PMK-sonstige liegt eine Erstbewertung der zuständigen Landesbehörde zu Grunde, wenn eine politische Motivation der Tat nicht ausgeschlossen werden kann, aber keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine „rechte“ oder „linke“ Orientierung bzw. Zuordnung zur PMK-Ausländer vorliegen. Es sind dennoch Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität und werden als solche über den KPMD-PMK erfasst. Dies erfolgt wiederum unabhängig von einer möglichen Einstufung als Extremismus.

Ist eine politische Motivation nicht erkennbar (bei Straftaten im Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ ist das nur der Fall, wenn eine politische Motivation ausgeschlossen werden kann), wird das Delikt nicht im Rahmen des KPMD-PMK registriert.

25. Sind die aus Sicht der Fragesteller gegebenen Probleme der Polizei bei der inhaltlichen Zuordnung von Straftaten gegen Asylunterkünfte zu den jeweiligen PMK-Phänomenbereichen bzw. die vom BMI angeordnete veränderte Erfassung dieser Straftaten Gegenstand bzw. Ergebnis der Evaluierung des PMK-Definitionssystems?

Wenn nein, hält die Bundesregierung es für angezeigt, dieses Thema auch bei der PMK-Evaluation zu berücksichtigen?

Die Erfassung und Bewertung von Straftaten gegen Asylunterkünfte wurde mit der Ergänzung des Themenfeldkataloges durch das Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ und den dazu aufgenommenen Erläuterungen mit Wirkung zum 1. Januar 2014 gemäß den Erfordernissen nach einer trennscharfen Auswertung und Lageerhebung zu den entsprechenden Delikten umgesetzt.

Maßgeblich für die Bewertung des Einzelfalles sind stets die Umstände der Tat, der Hintergrund des Täters sowie dessen Motivation. Im Ergebnis dieser Einzelfallbewertung ist festzustellen, dass nicht zu allen Straftaten gegen Asylunterkünfte eine rechte Tatmotivation angenommen werden kann. Ziel der bestehenden Regularien des KPMD-PMK ist die mehrdimensionale Erfassung und die damit in Verbindung stehende differenzierte Betrachtung der Politisch motivierten Kriminalität.

Insbesondere in Bereichen, wo individueller Bürgerprotest (aus unterschiedlichen Motiven) sich unmittelbar neben extremistischer Gewalt strafrechtlich relevant äußert, verlangen die auf repressive sowie präventive Maßnahmen und Konzepte ausgerichteten Aufgabenstellungen von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Politik aktuelle, treffende und trennscharfe Lagebilder.

Gefahrenanalyse

26. Wie bewertet die Bundesregierung inzwischen den Anteil von sogenannten tatverdächtigen Einzeltätern ohne ideologische Anbindung an rechte Strukturen und Tatverdächtigen aus der rechten Szene an den Straftaten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden (bitte gegebenenfalls zwischen Gewalt- und Propagandadelikten unterscheiden)?

Auf Grundlage der an das BKA übermittelten Meldungen zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ wurde für den Zeitraum von 2014 bis zum zweiten Quartal 2015 (Erfassungsstand vom 31. Juli 2015) die bereits oben angeführte weitergehende Auswertung vorgenommen (vgl. Erläuterungen in den Antworten zu den Fragen 10 und 15). Unter Verweis auf die zugrunde liegende Datenbasis wurde festgestellt, dass ca. 65 Prozent der bekannten Tatverdächtigen bislang nicht durch politisch rechts motivierte Straftaten in Erscheinung getreten sind. Zu ca. 35 Prozent liegen Erkenntnisse vor, die eine Zuordnung in ein bestimmtes Spektrum der rechtsextremistischen Szene zulassen.

Die Entwicklung der Deliktszahlen zeigt, dass die Instrumentalisierung der Thematik durch rechte Parteien und rechte sog. Bürgerbewegungen und die damit verbundene hetzerische Aufbereitung eine katalysierende Wirkung entfalten und eine Erhöhung der direkten Übergriffe auf Asylunterkünfte zu verzeichnen ist. Diese Entwicklung steht in Abhängigkeit zu den Möglichkeiten der jeweiligen lokalen rechten Szene sowie der selbstempfundenen „Problembetroffenheit“ des bürgerlichen Spektrums.

27. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesrates, dass „Anschläge auf Asylunterkünfte eine konsequente Umsetzung der Ideologie der NPD“ darstellen würden (DIE WELT vom 29. August 2015)?

    Wenn ja, wie verträgt sich dies mit der Einschätzung des BKA?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass „Anschläge auf Asylunterkünfte eine konsequente Umsetzung der Ideologie“ der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) darstellen. Übergriffe dieser Art realisieren das Bestreben der Partei, ethnisch Fremde aus Deutschland auszuschließen. Mit ihrer aggressiven Agitation forciert die NPD eine asyl-feindliche, sich radikalisierende und letztlich Gewalt fördernde Stimmung in Teilen der Gesellschaft und trägt insofern eine Mitverantwortung für rechtsextremistische Straftaten gegen Asylbewerberheime.

Ein Widerspruch gegenüber der Gefährdungsbewertung des BKA im Lagebild der Clearingstelle – „Bislang sind keine direkten, also zeitlich und örtlich unmittelbaren Kausalzusammenhänge zwischen entsprechenden Demonstrationen und konkreten Übergriffen auf die im Kontext stehenden Einrichtungen nachweisbar.“ – ist nicht festzustellen, da sich die dort getätigte Aussage lediglich auf Kausalzusammenhänge zwischen Übergriffen und Demonstrationen vor Ort, nicht aber auf sonstige Arten fremdenfeindlicher Agitation und Stimmungsmache – wie etwa in den Sozialen Medien – bezieht.

Die Asylthematik war und ist Gegenstand des gesellschaftlichen Diskurses, politischer Debatten und medialer Berichterstattung. Insoweit haben, auch extremistische Strömungen in der Bundesrepublik sich dieses Themas angenommen. Rechte Parteien oder rechte sog. Bürgerbewegungen instrumentalisierten das Thema Asyl bereits massiv im Bundestagswahlkampf 2013 und scheinen ihre Anstrengungen eher noch zu forcieren. Mit ausländerfeindlichen oder Ängste schürenden Parolen wird unter den Stichworten „Überfremdung durch Massenzuwanderung“, „Kriminalitätssteigerung“ oder „Sozialmissbrauch“ der Versuch unternommen, ein Thema von breitem öffentlichen Interesse auf propagandistische Weise aufzubereiten, um rechte Ideologien auch in der bürgerlichen Mitte zu etablieren.

Die Auswirkungen dieser Agitation spiegeln sich unter anderem in der gestiegenen Zahl der Straftaten gegen Asylunterkünfte wider. Die Bewertungen und Erkenntnisse des BKA (u.a. Lagebilder) im Zusammenhang mit Straftaten gegen Asylunterkünfte stehen auch den Prozessbevollmächtigten des Bundesrates zur Verfügung.

28. Sofern die Bundesregierung davon ausgeht, dass vor dem Hintergrund der „aggressiven Rhetorik und Hetze [der NPD] gegenüber Flüchtlingen“ vor Ort ein „Resonanzboden für rechtsextremistische Gewalt“ entsteht (Bundestagsdrucksache 18/6237, Antwort zu Frage 6), sind dann Aktionen rechter Parteien und Strukturen (wie z. B. die Veröffentlichung einer Karte mit den Angaben zu Asylunterkünften in Deutschland) aus Sicht des BKA nur grundsätzlich (also nur theoretisch) dazu geeignet, Personen, die zu solchen Straftaten (latent) neigen, konkrete Tatgelegenheiten aufzuzeigen, oder hat das BKA inzwischen neue Erkenntnisse über tatsächliche Kausalverhältnisse zwischen solchen Aktionen bzw. Veröffentlichungen und entsprechenden Übergriffen?

Bislang liegen der Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass als Folge der Veröffentlichung ein Katalysatoreffekt im Sinne eines „Tourismusführers für rechte Anschläge“ bzw. des Aufzeigens einer „flächendeckenden Überfremdung“ als motivierendes Moment aufgetreten ist bzw. noch auftreten könnte.

In Einzelfällen dürften die Inhalte der Karte geeignet sein, konkret günstige Tatgelegenheiten aufzuzeigen bzw. bislang noch nicht aktiv gewordene Personen zu u. a. entsprechenden Straftaten zu veranlassen.

29. Wie schätzt das BKA inzwischen die Gefahr ein, dass tatsächliche oder vermeintliche Asylsuchende selbst in den Fokus von rechten Straftätern rücken könnten? Handelt es sich hier um eine reale Gefahr?

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 11 lassen sich noch keine automatisierten Fallzahlen im Zusammenhang mit der Eigenschaft von Opfern ermitteln. Dennoch sind vermehrt auch Straftaten gegen Asylsuchende selbst zu verzeichnen.

Zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ werden auch Straftaten gegen Personen erfasst, welche sich in der Unterkunft aufhalten. Im Zusammenhang mit den registrierten Körperverletzungsdelikten, die sich gemäß Straftatbestand gegen Personen richten, kann diese Entwicklung beispielhaft abgelesen werden. So sind seit Jahresbeginn 2015 bereits 39 Körperverletzungsdelikte (Stand: 11. November 2015 – PMK-rechts und PMK-sonstige) gegenüber 12 entsprechenden Körperverletzungen im gesamten Jahr 2014) zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ zu verzeichnen.

30. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Umfrage bei den LfV zu rechtsextremistischen Anti-Asyl-Aktivitäten abgeschlossen?

    Wenn ja, mit welchem Ergebnis (insbesondere im Hinblick auf den Einfluss bzw. auf eine etwaige Steuerung einschlägiger Proteste und Gewaltstraftaten durch rechtsextreme Parteien und Netzwerke bzw. im Hinblick auf Kausalzusammenhänge zwischen entsprechenden Demonstrationen und konkreten Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte)?

    Wenn nein, wann ist mit einem Auswertungsergebnis dieser Umfrage zu rechnen?

Bei der erwähnten „Umfrage“ handelt es sich um keine einmalige Abfrage im VS-Verbund, sondern vielmehr um eine Standardisierung der Meldewege zu relevanten Erkenntnissen im Kontext der rechtsextremistischen Anti-Asyl-Agitation. Die entsprechenden Informationen fließen in die permanenten Lagebewertungen des BfV zur Asylthematik ein.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 aus der Kleinen Anfrage „Angriffe auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte“ (Bundestagsdrucksache 18/6237) verwiesen.

31. Wie ist derzeit die BKA-Clearingstelle „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ personell ausgestattet, und hält das BMI die Personalausstattung angesichts der Fallzahlen allein im Jahr 2015 (noch) für problemangemessen (bitte begründen)?

Die Clearingstelle agiert mit einer Personalstärke von vier Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der Regelorganisation, die insbesondere für die statistische Auswertung von Straftaten gegen Asylunterkünfte zuständig sind. Dabei arbeitet die Clearingstelle in enger Abstimmung mit den weiteren Einheiten der Abteilung Staatsschutz im BKA zusammen. Zu nennen sind hier insbesondere die allgemeine Lageauswertung im Bereich PMK und die weiteren für PMK-rechts zuständigen Einheiten, die die Clearingstelle anlassbezogen und lageabhängig unterstützen.

Die Lageentwicklung in 2015 und die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Clearingstelle durch die Schaffung neuer Unterthemen im Asylzusammenhang (vgl. die Antwort zu Frage 11) werden im Rahmen der Verteilung des Stellenzuwachses des BKA angemessenen berücksichtigt werden.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333